

Reglement über die Musikschule

cRS 2007

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 13 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Musikschule bietet Schülerinnen und Schülern der städtischen Volksschulen, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen eine sorgfältige musikalische Ausbildung.</p> <p>² Sie fördert das Zusammenspiel in Ensembles, Musiziergruppen oder Orchestern sowie die Bildung von Singgruppen. Sie vermittelt die kulturellen Werte der Musik und leitet zu sinnvoller Freizeitgestaltung an.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 2</p> <p>Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen, welche den gleichen Zweck verfolgen.</p>
Organisation	<p>Art. 3</p> <p>Die Musikschule wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geleitet. Der Schulleitung stehen Fachleitungen zur Seite.</p>
Musikunterricht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Es wird Grundschul-, Sing- und Instrumentalunterricht erteilt.</p> <p>² Der Instrumentalunterricht wird ab der 3. Klasse erteilt; ein früherer Besuch des Instrumentalunterrichtes ist in Ausnahmefällen bei guter musikalischer Vorbildung möglich.</p>
Lehrpersonen	<p>Art. 5</p> <p>¹ An der Musikschule unterrichten gewählte Lehrpersonen und Lehrbeauftragte gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes².</p> <p>² Wahlvoraussetzung für den Grundschul- und Singschulunterricht ist eine fachspezifische Ausbildung, Wahlvoraussetzung für den Instrumentalunterricht ist das Lehrdiplom eines Konservatoriums, der Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes oder einer gleichwertigen Ausbildung.</p>
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern	<p>Art. 6</p> <p>Über die Aufnahme in die Musikschule sowie über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Musiklehrern entscheidet die Schulleitung.</p>

¹ sRS 211.1

² sGS 213.1

cRS 2007

Musikinstrumente	Art. 7 Die Beschaffung der Musikinstrumente ist Angelegenheit der Schülerinnen und Schüler. Die Miete von Instrumenten bei der Musikschule ist möglich.
Schulgelder	Art. 8 Die Höhe der Schulgelder ist im Gebührentarif für den Besuch der städtischen Kindergärten, Volksschulen und der Musikschule ¹ festgelegt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 9 Das Reglement für die Jugendmusikschule der Stadt St.Gallen vom 21. Juni 1991 ² wird aufgehoben.
Genehmigung	Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ³
Inkrafttreten	Art. 10 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁴

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ sRS 21.511

² VOS 21, 320

³ vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 2. Juli 2007

⁴ Inkrafttreten: 1. August 2007